Satzung

über die Erhebung von Gebühren von Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mügeln

(Gebührenordnung für Sondernutzungen)

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 SächsGVB1. S. 301 und §§ 88 ff des Sächsischen Straßengesetzes – SächsStrG – vom 21. 01. 1993 (SächsGVB1. S. 93) in Verbindung mit §§ 9 ff des Sächsischen Kommunalabgabesetzes – SächsKAG – vom 16. Juni 1993 (SächsGVB1. S. 502) hat der Stadtrat zu Mügeln am 26. 01. 1995 in öffentlicher Sitzung die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung (Sondernutzung) der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Stadt stehen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Satzung) erhoben. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß öffentlichem Recht nach bürgerlichrechtlichen Vorschriften richtet.
- (2) Eine Sondernutzung ist auch dann gebührenpflichtig, wenn sie einer Erlaubnis nach besonderen Bestimmungen des Straßenrechts nicht bedarf.

§ 2 Gebührenschschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) der Sondernutzungsberechtigte;
 - b) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

des Gebührenverzeichnisses Rahmensätze Innerhalb der sich die Sondernutzungsgebühr nach der Art und dem Ausmaß der Einwirkung auf die Straße, nach dem wirtschaftlichen Interesse und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners. Soweit nach dem Gebührenverzeichnis für eine Sondernutzung weder Gebührenfreiheit vorgesehen ist, Gebühr bestimmt noch eine vergleichbare Gebühr in Angleichung an wird eine Gebührentatbestände erhoben.

§ 4 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebühren werden in Tages-, Monats- oder Jahresbeträgen nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt. Soweit Jahresgebühren festgesetzt sind, werden für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben, wenn die Nutzung für einen geringeren Zeitraum als ein Jahr erfolgt. Sind Monatsgebühren festgesetzt, so wird bei zeitlich kürzerer Nutzung für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben.
- (2) Die Mindestgebühr beträgt 3 DM. Für Nutzungen nach Nr. II/1 des Gebührenverzeichnisses beträgt die Mindestgebühr für jeden angefangenen Monat 10 DM.
- (3) Bei Sondernutzungen, die für 1 Jahr oder länger bewilligt werden oder für die ausschließlich Jahresgebühren vorgesehen sind, wird die Gebühr für das Kalenderjahr festgesetzt. Sie gilt auch für die folgenden Jahre bis zur Neufestsetzung.

§ 5 Entstehung

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Genehmigung. Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres. Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung.

§ 6 Fälligkeit

Die Sondernutzungsgebühr wird mit Zugang des Gebührenbescheides Gebührenschuldner fällig. Bei Gebühren, die nach Nr. II des Gebührenverzeichnisses in einem Jahresbetrag festgesetzt der auf das laufende Kalenderjahr entfallende werden. wird die folgenden Gebührenbescheides, Betrag mit Zugang des Kalenderjahres, Beginn des jeweils mit Jahresbeträge besondere Aufforderung fällig.

§ 7 Gebührenbefreiung und Rückerstattung

- (1) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen oder sonstigen allgemein förderungswürdigen Zwecken dient.
- (2) Wird die Befugnis zur Sondernutzung nicht oder wesentlich vermindert in Anspruch genommen, so wird ein angemessener Teil der Gebühr zurückerstattet, wenn der Gebührenpflichtige dies mit ausreichendem Nachweis beantragt. Der Antrag kann nur innerhalb von 3 Monaten gestellt werden. Die Antragsfrist beginnt bei Nichtinanspruchnahme der Sondernutzung mit Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, bei teilweiser Inanspruchnahme mit dem Ende der Sondernutzung. Beträge unter 3 DM werden nicht erstattet.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mügeln, den 27. 01. 1995

Deuse

Bürgermeister



Bekannt machungs vermerk

Die vorstehende Satzung wurde am 10. 02. 1995 entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 17. 03. 1994 veröffentlicht.

Mügeln, 11. 02. 1995

Deuse

Bürgermeister



Anlage

Gebührenverzeichnis

I. Anbieten von Leistungen und andere gewerbliche Zwecke

Nr.	Gegenstand	Zeitraum	Gebühr
1.	Verkaufs- und Imbißstände, -wagen, oder -anhänger je 1fd. m Frontlänge (ausgenommen bei Märkten)	mt1.	20 DM
2.	Sonstiger Straßenverkauf	mt1.	30 DM
3.	Warenauslagen, Schaukästen und Automaten, sofern sie mehr als 30 cm in den Straßenraum ragen oder sich freistehend im Straßen- raum befinden, 1fd. m Frontlänge	jährl.	20 DM
4.	Warenauslagen mit Verkaufstätigkeit lfd. m Frontlänge	jähr1.	40 DM
5,	Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten u. ä., je m² Grundfläche	jährl.	5 DM
6.	Sonst. Benutzung der Straße zu gewerbl. Zwecken	tgl. mtl. jährl.	20 - 200 DM

Gebührenfrei sind

- a) Werbeanlagen, die lediglich den Luftraum über die Straße oder den Gehweg beanspruchen (z.B. an Häuserwänden angebrachte Reklame-Uhren, Schilder und Tafeln);
- b) Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, auf politschen Informationsveranstaltungen oder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer;
- c) Informationsstände politischer Gruppierungen.

II. Anlagen und Einrichtungen

•	Bauzäune, Gerüste, Bauhütten, Arbeits- und Toilettenwagen, Baumaschinen und Baugeräte jeder Art einschließlich Hilfseinrichtngen wie Zuleitungskabel, Schuttmulden, Baugrubensicherungen, Lagerung von Baumaterialien je m² beanspruchte Fläche	mt1.	5 DM
2.	Einbauten in Straßen und Gehwegflächen		
	a) Stufen und Treppen, je angefangener m²	jähr1.	10 DM
	b) Licht- und Einwurfschächte, je angefangener m²	jährl.	10 DM
	c) Überdeckungen von Straßenrinnen, je angefangener m²	jährl.	10 DM
	Gebührenfrei sind eine Überdeckung bis zu 1 m Länge vor Hauseingängen und eine Überdeckung bis zu 4 m Länge vor Einfahrten.		
	d) Fahrradsteine bis zu 6 Stück	jähr1.	5 DM
3.	Fahrradständer bis zu einer Breite von 1 m	jährl.	5 DM
4.	Sonstige Anlagen und Einrichtungen	mt1.	5 - 20 DM 15 - 100 DM 30 - 500 DM